



MEDIENINFORMATION

Teilrevision Wirtschaftsförderungsgesetz: Eröffnung der Vernehmlassung

Die Nidwaldner Regierung hat das teilrevidierte Gesetz über die Förderung der Wirtschaft zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Der Entwurf trägt der Neuen Regionalpolitik des Bundes(NRP) Rechnung, welche den Kantonen mehr Eigenverantwortung zugesteht.

Um einer zunehmend unsystematischen und wenig wirkungsorientierten Regionalpolitik entgegenzutreten, erliess das eidgenössische Parlament im Herbst 2006 das neue Bundesgesetz über die Regionalpolitik. Grundsätzlich erhalten die Kantone damit mehr regionalpolitische Eigenverantwortung. So haben die Kantone eine jeweils eigene Förderpolitik zu entwickeln. In Nidwalden soll dieser Vorgang mit der Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzlich verankert werden.

Gestützt auf das neue Bundesgesetz über die Regionalpolitik hat der Kanton 2007 für die Periode 2008-2011 ein kantonales Umsetzungsprogramm erarbeitet. Dieses Umsetzungsprogramm für die Region Nidwalden / Engelberg verabschiedete der Regierungsrat Mitte 2007 und schloss in der Folge mit dem Bund eine Programmvereinbarung dazu ab. Darin enthalten sind auch die Bundesfinanzmittel für die kantonale Förderung. Insgesamt stehen dem Kanton für vier Jahre 2.5 Mio. Franken zur Verfügung. Der Kanton beteiligt sich mindestens in gleicher Höhe an der Förderung.

Änderungsvorschläge an Wirtschaftsförderungsgesetz

Gemäss dem teilrevidierten Wirtschaftsförderungsgesetz erhält der Regierungsrat neu die Kompetenz, die Zusammensetzung der Regionen zu ändern und die Zusammenarbeit mit weiteren Körperschaften oder Verbänden zu regeln. Eine Genehmigung durch den Bund ist dafür nicht mehr erforderlich. Weiterhin bilden die Gemeinden des Kantons Nidwalden und die Gemeinde Engelberg die Region Nidwalden / Engelberg und sind die regionalen Entwicklungsträger.

Bezüglich Entwicklungsträger wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten, dass der Regierungsrat mit dem regionalen Entwicklungsträger (Regionalentwicklungsverband Nidwal-

den/Engelberg, REV) eine Leistungsvereinbarung bezüglich dessen Tätigkeit abzuschliessen hat.

Weiter enthält das teilrevidierte Wirtschaftsförderungsgesetz die Verpflichtung des Kantons, zusammen mit den regionalen Akteuren ein mehrjähriges kantonales Umsetzungsprogramm zu erarbeiten. Der Regierungsrat genehmigt dieses Programm und stellt gleichzeitig die Koordination mit dem kantonalen Richtplan sicher.

Leistungen können zudem neu als à-fonds-perdu Beiträge oder als Darlehen gesprochen werden. Die Zusicherung von à-fonds-perdu Beiträgen setzt einen mehrjährigen Businessplan zum Projekt voraus, zinslose Darlehen müssen wie bisher mit werthaltigen Sicherheiten gesichert werden.

Gemäss teilrevidiertem Wirtschaftsförderungsgesetz werden die Gesuche in einem dreistufigen Verfahren geregelt. Zentrale Entscheidungsträger sind der Vorstand des Regionalentwicklungsverbands Nidwalden/Engelberg sowie der Regierungsrat. Bei interkantonalen Projekten hat der Regierungsrat die Zusicherung von Leistungen und die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens zu regeln.

Stellungnahmen zur Vorlage der Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes können bis Freitag, 6. November 2009, bei der Staatskanzlei Nidwalden, Regierungsgebäude, 6371 Stans, sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form (staatskanzlei@nw.ch) eingereicht werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf dem Kantonsportal (www.nw.ch → Vernehmlassungen).

Stans, 11. September 2009